

Schutzkonzept



WALD KINDERGARTEN
BALINGEN E.V.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Definition.....	5
3. Unser Blick auf das Kind.....	6
4. Verhaltenskodex.....	7
5. Selbstauskunftserklärung.....	9
6. Beteiligung der Kinder – Stärkung ihrer Rechte.....	11
7. Partizipation - Kinderrechte.....	12
8. Beschwerdemöglichkeit - Qualitätssicherung.....	13
9. Prävention.....	14
10. Psychische/seelische Misshandlung.....	16
11. Körperliche Misshandlung.....	16
12. Vernachlässigung.....	16
13. Verbale Gewalt.....	16
14. Intervention und Handlungsschemata.....	17
Psychische und körperliche Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt von Kindern untereinander ...	17
Psychische und körperliche Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt von pädagogischen Fachkräften gegenüber einem Kind.....	20
Psychische und körperliche Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt von Außerhalb gegenüber einem Kind.....	24
Vorgehen bei Beschwerden durch außenstehende Personen bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeiter ...	27
Grenzverletzungen von Kindern gegenüber Fachkräften.....	27
15. Meldung an den KVJS-Landesjugendamt.....	28
16. Alltagssituationen.....	29
Berührung und Trösten.....	29
Geheimnisse.....	29
Gruppenregeln.....	29
Nacktheit.....	30
Schimpfwörter (sexuelle oder allgemeine).....	30
Selbststimulierung.....	30
Sexualerziehung.....	30
Sprache.....	30
Wickeln/Toilettengang.....	30
17. Fortbildung, Fachberatung, Supervision - Aufarbeitung.....	31
18. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter.....	33
19. Formular Beobachtung.....	34

20.	Adressen und Anlaufstellen	35
21.	Quellen:.....	36

1. Einleitung

Liebe Eltern, liebe Erzieher,

uns ist es ein großes Anliegen, dass sich alle Kinder bei uns in einer sicheren und geschützten Umgebung aufhalten können. Wir möchten sicherstellen, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Übergriffe zu vermeiden und im Falle eines Vorfalls schnell und angemessen zu reagieren.

Deshalb wurde das vorliegende Schutzkonzept entwickelt, welches alle wichtigen Aspekte berücksichtigt und uns dabei unterstützt, unsere Verantwortung zu erfüllen. Das Schutzkonzept beinhaltet unter anderem Maßnahmen zur Prävention von Übergriffen, eine klare Handlungsanweisung bei Vorkommnissen sowie eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Konzepts.

Wir sind überzeugt, dass unser Schutzkonzept dazu beitragen wird, dass sich alle Kinder bei uns wohl und sicher fühlen und wir gemeinsam eine unbeschwerte und erlebnisreiche Zeit im Wald verbringen können. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung des Schutzkonzepts und freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Vorstand des Waldkindergarten Balingen e.V.

2. Definition

Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt. (Immanuel Kant)

Die pädagogischen Fachkräfte und der Vorstand im Waldkindergarten Balingen tragen dafür Sorge, dass

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- die Kinder bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld Schutz erfahren
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

Diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und definiert.

Übergriffe können in verschiedenen Bereichen vorkommen.

Folgende Bereiche sollen in diesem Schutzkonzept angesprochen werden:

- Psychische/seelische Gewalt
Das Kind wird z.B. durch Ignoranz, Manipulation, Drohungen, Liebesentzug etc. eingeschüchtert oder unterdrückt.
- körperliche Misshandlung
Wenn das Kind körperlichen Schaden davonträgt oder geschlagen wird.
- Vernachlässigung
Wenn das Kind nicht genügend versorgt wird, an Körper, Seele und Geist.
- Verbale Gewalt
Das Kind wird bedroht, zum Schweigen gezwungen, mit Schuldgefühlen belastet.
- sexuelle Gewalt
Wenn Kinder in ihrer Intimsphäre verletzt werden. Meist geschieht dies gegen ihren Willen. Diese Übergriffe können durch andere Kinder, Familienangehörige, pädagogische Fachkräfte oder andere Personen geschehen.

Das Schutzkonzept soll in erster Linie der Verhütung von Übergriffen dienen und im Falle eines Übergriffs ein Handlungsschema sein. Es beinhaltet unter anderem

- die Sicht der pädagogischen Fachkräfte auf das Kind.
- Erläuterungen, was Übergriffe sein können und in welchen Bereichen und von welchen Personen sie vorkommen können
- Anleitungen, wie die pädagogischen Fachkräfte sich verhalten wollen/sollen, im Alltag und bei Übergriffen.

Dieses Schutzkonzept soll für pädagogische Fachkräfte, Träger und Eltern Anleitung und Information sein, wie der Waldkindergarten im Alltag oder beim Übergriff agiert.

3. Unser Blick auf das Kind

Der Waldkindergarten Balingen (Träger und pädagogische Fachkräfte) fühlt sich für den Schutz der ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Mädchen und Jungen sollen den Waldkindergarten als einen sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen.

Die pädagogischen Fachkräfte nehmen jedes Kind so an, wie es ist. Sie vermitteln (christliche) Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig sind im Umgang mit sich selbst und mit anderen. Sie unterstützen die Kinder darin, sich zu eigenständigen und sozialkompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln.

Die Kinder haben das Recht, aktiv den Kindergartenalltag mitzubestimmen und mitzugestalten. Darin werden sie unterstützt. Das Team achtet auf eine altersgerechte Beteiligung und begleitet die Kinder dabei. Die Kinder werden dabei unterstützt, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen. Das hilft den Jungen und Mädchen sich zu einer starken und selbstbewussten Persönlichkeit zu entwickeln.

Die pädagogischen Fachkräfte verhalten sich den Kindern gegenüber aufmerksam und einfühlsam. Sie wahren die persönliche Grenze und Intimsphäre jedes Einzelnen. Sie bestärken die Kinder darin, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen und diesen zu vertrauen und dann ihre persönlichen Grenzen zu setzen. Das Team leitet die Kinder an, dass jeder respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen seiner Mitmenschen umgeht.

Die pädagogischen Mitarbeiter nehmen die Kinder ernst und hören ihnen zu. Die Kinder haben immer und besonders in Notlagen ein Recht auf Schutz und Hilfe. Das Team ermutigt die Kinder, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer und Sorgen haben. Hilfe holen ist kein Petzen! Dies gilt auch für Eltern und Mitarbeiter.

Die Kinder werden im Alltag ermuntert. Ihre Persönlichkeit wird gestärkt, so dass sie sich trauen, Hilfe zu holen.

Das Team ist sich der Verantwortung bewusst, welche das Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern mit sich bringt. Die pädagogischen Fachkräfte erklären bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen. Für die Kinder müssen Konsequenzen angemessen und nachvollziehbar sein. Bloßstellung und Ironie werden vermieden.

Alle an der Erziehung und Bildung Beteiligten arbeiten eng zusammen und haben gemeinsam die Verantwortung. Das Team ist daran interessiert, Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Beschäftigten zu erhalten. Offensiv gehen sie Beschwerden und Fehler an. Es ist notwendig, das eigene Verhalten kontinuierlich zu überprüfen, das pädagogische Handeln gemeinsam weiterzuentwickeln und die Qualität vom Waldkindergarten Balingen stetig zu verbessern.

4. Verhaltenskodex

Eine traditionelle Form der freiwilligen Selbstverpflichtung ist der Verhaltenskodex, den jeder Mitarbeiter zu lesen und zu unterzeichnen hat.

Verhaltenskodex

- 1. Ich bin bereit, meine Fachkompetenz einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie professionelle Standards einzuhalten.**
 - Ich mache mein Handeln transparent und kann meine Motive fachlich begründen.
 - Ich bringe mein Fachwissen und meine Ressourcen in die Arbeit ein und stelle sie dem Team und den Eltern zur Verfügung.
 - Ich halte mich an die Vorgaben des Qualitätshandbuchs und bin bereit, an der Weiterentwicklung unserer professionellen Standards mitzuarbeiten.
- 2. Ich nutze die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten professionellen Instrumentarien (z.B. Fachberatung, Fortbildung, Supervision etc.) um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu erweitern.**
 - Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und der Fachberatung auf.
 - Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme.
 - Ich lese für meinen Arbeitsbereich aktuelle Fachliteratur.
 - Ich besuche Fortbildungen und benenne für mich praxisrelevante Themen.
- 3. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme Hilfe in Anspruch, falls diese nicht mehr gegeben ist, um den betrieblichen Anforderungen zu genügen.**
 - Ich nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst (Stichwort: krank sein dürfen).
 - Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.
- 4. Ich achte und würdige die Einmaligkeit und die Selbstbestimmung der Eltern und Kinder und richte mein Tun daran aus.**
 - Ich bemühe mich um das Verständnis der individuellen Lebensgeschichten der Menschen und Familien.
 - Ich erkenne die Lebensform der Familien und ihre Lebensentwürfe an.
 - Ich verstehe meine Arbeit als Angebot und stelle mein Handeln flexibel darauf ein.
- 5. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar, entspricht fachlichen Standards und ist in einem wertschätzenden Umgang miteinander eingebettet.**
 - Ich informiere meine Kollegen und Leitung adäquat.
 - Ich unterstütze meine Kollegen im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.
- 6. Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.**
 - Ich lasse mich auf die Zusammenarbeit mit den Kollegen ein, bin offen für Austausch und Anregungen.
 - Auftretende Meinungsverschiedenheiten trage ich angemessen aus und suche mit den Beteiligten nach Lösungen.
 - Ich bin bereit, Feedback anzunehmen und anderen zu geben.
 - Ich bin bereit, mir Fehler einzugestehen, sie zu benennen und vor anderen darauf aufmerksam gemacht zu werden.
- 7. Ich verhalte mich Kollegen und der Gesamteinrichtung gegenüber loyal und trete aktiv der Nichtbeachtung professioneller Standards entgegen.**
 - Ich trage Entscheidungen der Gremien (Team, Leitung, Vorstand, Mitgliederversammlung etc.) mit und verrete sie nach außen.
 - Meine persönlichen Äußerungen trenne ich erkennbar von Äußerungen im Namen der Einrichtung.

- Ich mache Kollegen auf die Nichtbeachtung professioneller Standards aufmerksam.
- Bei Verstößen informiere ich das betreffende Team und gegebenenfalls die Leitung.

8. Ich handle verantwortlich

- Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
- Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu ziehen.
- Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um.
- Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Wir werden uns gegenseitig und im Team auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
- Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
- Ich nehme Beschwerden von Mitarbeitern, Eltern, Praktikanten und anderen Personen ernst.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verantwortlich.

Datum, Unterschrift des Mitarbeiters

Der Punkt 8. wird Praktikanten zur Unterschrift vorgelegt.

5. Selbstauskunftserklärung

Alle 5 Jahre werden die pädagogischen Fachkräfte vom Waldkindergarten Balingen aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Des Weiteren haben die pädagogischen Fachkräfte vom Waldkindergarten Balingen folgende Selbstauskunftserklärung unterschrieben:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtung
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien und Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

weder rechtskräftig verurteilt bin

noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist.

Für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, die Leitung und den Vorstand des Waldkindergartens umgehend in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum

Unterschrift

6. Beteiligung der Kinder – Stärkung ihrer Rechte

Die nächsten beiden Kapitel nehmen Bezug auf die Konzeption vom Waldkindergarten Balingen.

Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 definiert Kinder als eigenständige Träger von Rechten (insbesondere Artikel 28 und 29). Zu diesen Rechten der Kinder gehört das Recht auf eine Erziehung und Bildung, die die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten zur Entfaltung bringen. Weiter gehört dazu das Recht auf Teilhabe und Beteiligung, auf Gesundheit, auf Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Armut.

Dieses Wohl des Kindes ist den Fachkräften sehr wichtig. Diese Rechte der Kinder respektiert das Team und setzen sie um. (siehe Konzeption 4.1)

Damit Kinder sich selbstbewusst beteiligen, ist Vertrauen wichtig. Für diese Basis wird in der Eingewöhnungsphase die Grundlage gelegt. (Siehe Konzeption/Eingewöhnung) Die Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, den Kindern (und Eltern) die Struktur des Alltags zu erklären und so für die nötige Transparenz zu sorgen.

Eine Beteiligung der Kinder ist erwünscht, wird unterstützt und ermöglicht in der täglichen pädagogischen Arbeit. Die Kinder lernen, eine eigene Meinung zu bilden, diese im Gruppenverband und gegenüber den pädagogischen Fachkräften zu äußern. Beteiligung sehen die pädagogischen Fachkräfte auch als Schlüssel zur Bildung. Die Kinder kommunizieren miteinander, bilden ihre eigene Meinung und vertreten sie. Sie werden mit den Folgen und Konsequenzen konfrontiert, lernen Kompromisse einzugehen, Mehrheiten anzuerkennen und selbständig Probleme zu lösen.

In Gesprächskreisen, beim Planen von Vorhaben und in Abstimmungen beteiligen sich die Kinder aktiv an Entscheidungen und Entwicklungen. Die Kinder erleben ihr Recht auf Meinungsäußerung. Die Erzieher nehmen die Kritik oder Anregung der Kinder ernst und suchen mit den Kindern zusammen nach Lösungen.

Die Kinder sind durch die Partizipation aktiv an der Gestaltung des Alltags beteiligt.

Grenzen der Beteiligung sind bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung erreicht. Kinder dürfen an ihren Grenzen lernen, dabei soll es aber zu keiner Über- oder Unterforderung kommen.

Beteiligung bedeutet nicht, dass die Fachkräfte jede ihrer Entscheidungen mit den Kindern diskutieren. In einem Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die das Team erläutert oder gemeinsam mit den Kindern festgelegt haben, respektiert das Team das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Kinder. So lernen die Kinder Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft und für sich selbst zu übernehmen.

Dabei geht es auch immer wieder darum, das machtvolle Verhalten der Erzieher, das zumindest gelegentlich notwendig ist, wahrzunehmen und zu reflektieren.

Im Wald finden die Kinder viele Spielmöglichkeiten. Sie wählen im Freispiel ihre Spielmaterialien und ihre Spielpartner selbst. Sie erleben sich in der Gruppe und erleben ihre Wirksamkeit in der Gruppe.

(Siehe Konzeption 3.13 und 4.1)

7. Partizipation - Kinderrechte

UN-Vertreter haben 1989 die Kinderrechtskonvention beschlossen. Deutschland und viele andere Länder der Erde haben danach den Beschluss unterschrieben und zu geltendem Recht gemacht. Darin werden die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont.

Hier die Kindergrundrechte kurz zusammengefasst:

1. Das Recht auf Gleichheit
2. Das Recht auf Gesundheit
3. Das Recht auf Bildung
4. Das Recht auf (elterliche) Fürsorge
5. Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
6. Das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
7. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
8. Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
9. Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Die Rechte der Kinder werden im Alltag gelebt und kommuniziert.

Die Kinderrechte sind eng mit der Partizipation verbunden. Die Kinder im Waldkindergarten haben Mitspracherecht. Sie werden mit einbezogen in Entscheidungsprozesse und das Zusammenleben betreffende Ereignisse. Gemeinsam werden Regeln erstellt.

8. Beschwerdemöglichkeit - Qualitätssicherung

Die Erzieher beobachten die Kinder und nehmen wahr, wenn ein Kind leidet oder sich zurückzieht oder traurig ist. Wenn ein Kind unausgelastet oder überlastet ist wird dies von den Erziehern wahrgenommen. Die Kinder werden angesprochen und äußern ihre Gedanken, ihre Gefühle oder ihre Unzufriedenheit. Es werden gemeinsam Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Die Erzieher stehen den Kindern auch als Ansprechpartner für Fragen und Probleme zur Verfügung. Sie gehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder ein. Durch Beobachten, Austausch im Gruppenteam, Supervision und die enge Begleitung der Kinder kann auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder und ihrer Veränderungsbedarfe und –wünsche eingegangen werden.

Die täglichen Begegnungen, die institutionalisierten Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Elternarbeit und die Entwicklungsgespräche mit den Eltern bewirken eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens zwischen Waldkindergarten, Kindern und Eltern. Dies bietet Raum für aktive Möglichkeiten der Zusammenarbeit, Beteiligung und Beschwerde. Rückmeldungen von Eltern und Kindern sind erwünscht, sie dienen der Weiterentwicklung.

Eltern, Kinder, Kooperationslehrer, andere Kooperationspartner, Erzieher und Außenstehende können Beobachtungen, Lob, Kritik, Anregungen usw. an die Erzieher oder den Vorstand herantragen. Das Team nimmt Beschwerden, Anregungen und Rückmeldungen ernst, bearbeitet und löst sie. Die genaue Vorgehensweise bei Beschwerden ist im Qualitätshandbuch aufgeführt. (Siehe Konzeption 3.13)

So wird auch die Qualität vom Waldkindergarten Balingen sichergestellt und weiterentwickelt. Außerdem tragen dazu noch folgende Vorgehensweisen bei:

- regelmäßigen Austausch im Team
- regelmäßiger Austausch von den pädagogischen Fachkräften mit Elternbeirat und Vorstand (Zweimonatssitzung)
- Reflexion und Evaluation
- regelmäßige Supervision

9. Prävention

Vorbeugen ist besser als heilen.

Deshalb hat das Team Teile dieses Schutzkonzeptes in Zusammenarbeit mit FEUERVOGEL, Verein für eine Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt im Zollernalbkreis, Herrenmühlenstraße 1, 72336 Balingen, Telefon: 0 74 33 - 277 000 erarbeitet.

Durch die Beschwerdemöglichkeit und die Beteiligung der Kinder werden die Kinder bestärkt. Die Kinder erleben ihre Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung. Dies stärkt ihr Selbstbewusstsein. Das Team vermittelt ein positives Selbstkonzept durch das Kennen der eigenen Stärken, der Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über den eigenen Körper selbst bestimmen zu können. So lernen die Kinder ihren eigenen Gefühlen und Intuitionen zu vertrauen, sie wahrzunehmen und auszudrücken.

Das Team ermutigt Kinder, Grenzen zu setzen und dem anderen zu sagen: „Lass das! Ich möchte das nicht.“ Das Team begleitet die Kinder bei ihrer Identitätsentwicklung und der Findung des Bewusstseins für das eigene Geschlecht.

Besonders im Kindergartenalter imitieren die Kinder das Verhalten der Erwachsenen (küssen, Händchen halten, heiraten, Doktorspiele...)

Das Team hat folgende Regeln für Doktorspiele aufgestellt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es Doktor spielen möchte.
- Mädchen und Jungen berühren und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und andere Kinder schön ist.
- Kein Kind tut einem anderen weh.
- Niemand steckt einem anderen etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr).
- Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Außerdem gilt beim Küssen: Nur auf die Wange, (auch wegen dem Infektionsschutz). Die pädagogischen Fachkräfte und andere Erwachsene küssen keine Kinder.

Diese Regeln besprechen die Fachkräfte mit den Kindern. So können sie ihre eigenen Grenzen ziehen, sie verteidigen und die Grenzen der anderen achten.

Kommt es dennoch zu Grenzverletzungen, reagieren die Fachkräfte, greifen sensibel ein und beenden die Situation. Sie benennen die Handlung ganz konkret, damit den beteiligten Kindern klar ist, welches Verhalten nicht in Ordnung war und welches Verhalten in Ordnung wäre.

Es ist nicht leicht, zwischen normalem Körpererkunden und „beunruhigendem“ bzw. übergriffigem Verhalten zu unterscheiden. Es erfordert von den pädagogischen Fachkräften eine große Verantwortung und ein differenziertes Beobachten.

Sexuelle Übergriffe haben meist mit einem **Machtgefälle** (z.B. Altersunterschied, körperliche Kraft) und **Unfreiwilligkeit** zu tun. Hier kann im Vorfeld schon präventiv gearbeitet werden, indem die Kinder lernen ihre Größe (und damit verbundene Macht) als Helfer und Beschützer den Jüngeren und Kleineren gegenüber auszuleben.

Im Spiel wird leicht das eigene Interesse des Kindes so groß, dass die **Freiwilligkeit** des anderen Kindes übergangen wird. Das eine Kind war dann erst einverstanden, möchte dann aber aufhören. Kommen

solche Situationen öfters und mit den gleichen Kindern vor, muss eingegriffen werden (siehe Handlungsschema).

Es ist unbedingt notwendig, sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern ernst zu nehmen, möglichst frühzeitig zu intervenieren und therapeutische Hilfen bzw. andere sekundärpräventive Maßnahmen anzubieten (Beratungsstelle).

Das **Machtgefälle** kann sich zwischen Gleichaltrigen und Gleichgestellten auch allmählich aufbauen. Man kann dies auch als Mobbing bezeichnen. Mobbing findet in fünf Lebensbereichen statt:

Hier sind sie, mit Beispielen versehen, aufgelistet:

- Angriffe auf die Möglichkeiten, sich mitzuteilen (abwertende Blicke oder Gesten, Drohungen, ständiges Unterbrechen und Kritisieren).
- Angriffe auf soziale Beziehungen (Jemand wird „wie Luft“ behandelt).
- Auswirkungen auf das soziale Ansehen (hinter dem Rücken des Betroffenen wird schlecht über ihn gesprochen, falsche Tatsachenbehauptungen, jemanden lächerlich machen, nachäffen, auslachen).
- Angriffe auf die Qualität der Lebenssituation (sinnlose Aufgaben geben, unter seinen Fähigkeiten halten).
- Angriffe auf die Gesundheit (Androhung und Anwendung von Gewalt, sexuelle Handgreiflichkeiten, Verursachung von Kosten für die betroffene Person, Eigentum beschädigen).

Kinder können dies im Sozialraum (Familie, Nachbarschaft, Sportverein u.a.) oder in der Kita erleben und auch selbst übergriffig sein.

Manche Kinder versuchen, insbesondere bei stark eingeschränkten Handlungsspielräumen, als letzte Machtmöglichkeit im Gegensatz zur Ohnmacht, durch Mobbing Einfluss zu nehmen.

Hypothetisch betrachtet, entlastet das Kind sich in seiner Situation, indem es den Blick auf die von Mobbing betroffene Person richtet und nicht auf sich und seine Lebenssituation schaut. Aktuell könnte dies zu schmerzhaft sein.

Auch hier wollen die pädagogischen Fachkräfte genau hinschauen und Hilfe für das Kind zum Beispiel durch Gespräche, emotionale Unterstützung und Begleitung anbieten.

Auch die Eltern sollen für dieses Thema sensibilisiert werden. Zwei Fragen stehen dabei im Raum: „Was ist im konkreten Fall zu tun?“ (Intervention) und „Wo finden Betroffene Unterstützung und Hilfe?“ (Hilfenetzwerk).

10. Psychische/seelische Misshandlung

Zu psychischen/seelischen Misshandlungen gehören z.B. Ignoranz, Demütigungen, Liebesentzug, Mobbing, Manipulation und ähnliches. Diese Misshandlungen können unter den Kindern vorkommen, von Pädagogischen Fachkräften gegenüber Kindern ausgeübt werden oder aber von Eltern oder anderen Personen außerhalb der Einrichtung ausgeübt werden.

Wenn Kinder sich untereinander psychisch misshandeln, dann ist es die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte einzugreifen und z. B. die gegenseitige Empathie zu wecken.

Für das weitere Vorgehen in den verschiedenen Fällen siehe auch die Handlungsschemata.

Andererseits können aber auch die pädagogischen Fachkräfte zum Opfer psychischer Misshandlung werden. In diesem Fall sollen die pädagogischen Fachkräfte einen D-Arzt aufsuchen, der dann psychotherapeutische Hilfe verordnen kann. Das Ziel ist, der Entstehung und Chronifizierung von psychischen Belastungen vorzubeugen. Erachtet die Fachkraft den Vorfall als unerheblich, so dass kein Arzt einbezogen werden muss, dann sollten die Vorfälle auf jeden Fall dokumentiert werden. Diese Dokumentationen können als Beleg bei Spätfolgen oder bei Wiederholungen dienen.

11. Körperliche Misshandlung

Zu körperlichen Gewalt zählt Schlagen mit Händen oder Füßen oder Gegenständen, Schütteln, Beißen usw.. Auch hier kann die Gewalt unter den Kindern stattfinden oder vom Personal, den Eltern oder anderen externen Personen ausgehen.

Für das weitere Vorgehen in den verschiedenen Fällen siehe auch die Handlungsschemata.

Auch hier kann es vorkommen, dass die pädagogische Fachkraft die betroffene Person ist. In diesem Fall wäre das Vorgehen wie bei psychischen Misshandlungen (siehe oben).

12. Vernachlässigung

Wenn einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld versagt werden, dann spricht man von Vernachlässigung.

Diese Grundbedürfnisse werden den Kindern vor allem durch Erwachsene erfüllt. In erster Linie sind hier die Sorgeberechtigten gefragt. Die Pädagogen können nur ergänzen. Stellen die Pädagogen fest, dass Kinder in Familien aufwachsen, wo die Eltern durch z.B. Sucht, finanzielle Nöte, psychische Belastungen oder ähnlichem nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse der Kinder angemessen zu erfüllen können sie ihre Hilfe anbieten. Wird die Hilfe nicht angenommen tritt die Kindeswohlgefährdungsskala in Aktion.

13. Verbale Gewalt

Bei verbaler Gewalt wird das Kind eingeschüchtert, bedroht oder es werden ihm Lügen eingeredet. Das kann unter Kindern geschehen, aber ebenso wie alle anderen Übergriffe auch von Personal, Eltern oder anderen externen Personen.

Für das weitere Vorgehen in den verschiedenen Fällen siehe auch die Handlungsschemata.

Verbale Gewalt kann sich auch gegen die pädagogischen Fachkräfte richten. In diesem Fall wäre das Vorgehen wie bei psychischen Misshandlungen (siehe oben).

14. Intervention und Handlungsschemata

Intervention heißt zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was wer zu tun hat.

Wie müssen die pädagogischen Fachkräfte

- konkrete Risiken und Gefährdungen fachlich einschätzen?
- entsprechende (Schutz-)Maßnahmen einleiten?
- mit falschen Vermutungen professionell umgehen?

Die Kinder und die Beschäftigten werden von unserem Krisenmanagement berücksichtigt.

Unser Schutzauftrag bezieht sich dabei auf Ereignisse die im familiären/außerfamiliären Umfeld oder in unserer Einrichtung von Erwachsenen ausgehen können oder auf Ereignisse von Kindern untereinander. In diesen Fällen ist unser Vorgehen geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben den Fachkräften dabei Orientierung und Handlungssicherheit (siehe 11. Handlungsschemata).

Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln und die Sicherheit und den Schutz des Kindes sicherzustellen und qualifizierte Hilfe anzubieten.

Psychische und körperliche Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt von Kindern untereinander

Gemeinsame Nähe, wie auch konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen müssen gehören zum Kindergarten-Alltag.

Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen. Dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zu Grunde liegen.

- Sie können Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts sein.
- Sie können auf eigene (übergriffige) Gewalterfahrungen hinweisen.
- Es kann sich aber ebenso um ganz normale Entwicklungsschritte oder
- ‚nur‘ das Ausprobieren von Regelüberschreitungen handeln.

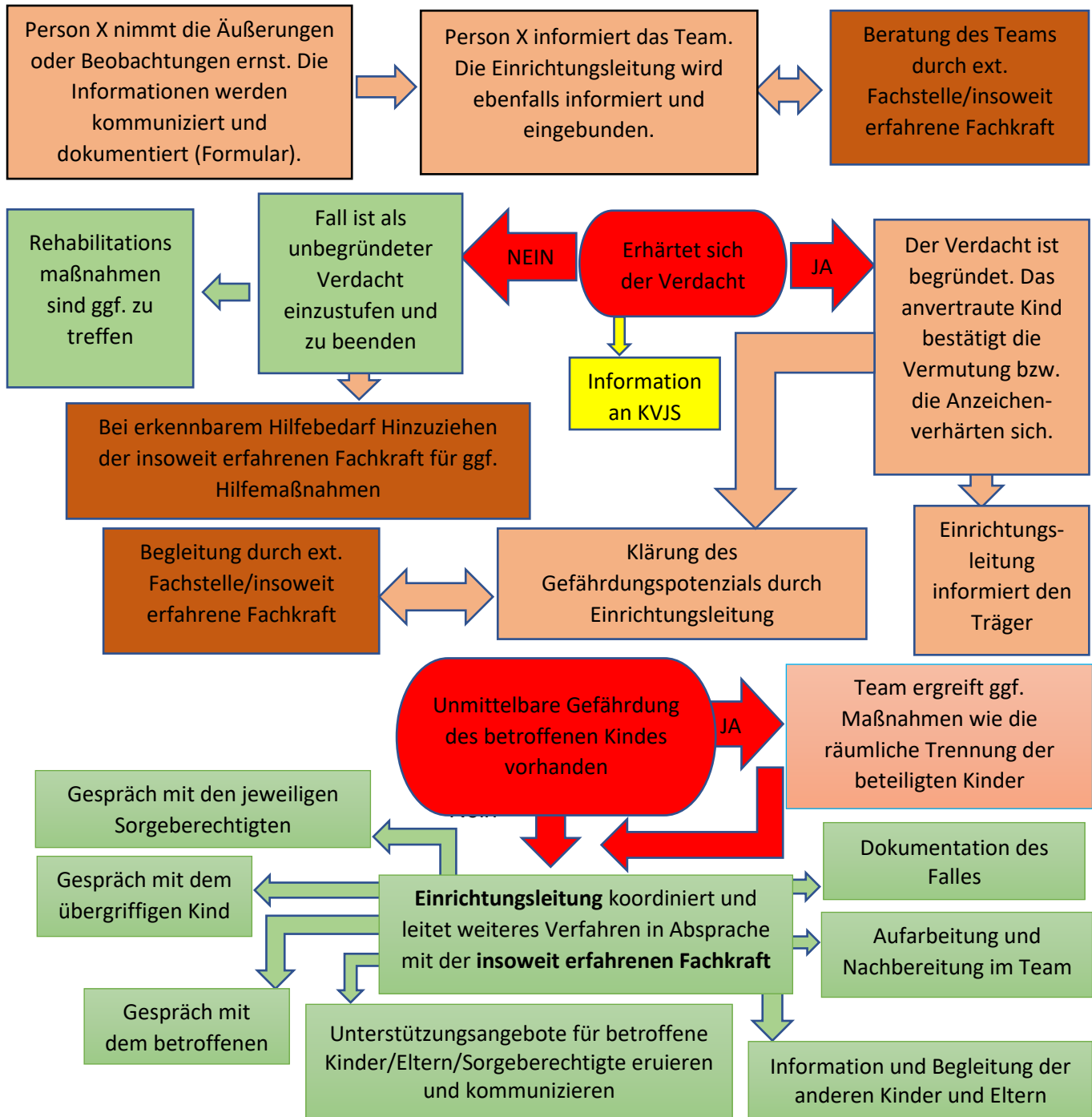
Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie das betroffene Kind dies erlebt. Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb die pädagogischen Fachkräfte solchen Situationen mit einer verstärkten Aufmerksamkeit begegnen. Im Zweifelsfall greifen die Fachkräfte ein, um das grenzverletzende Verhalten direkt zu stoppen und zu benennen.

Jüngeren Kindern fällt es noch schwer, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen bzw. zu respektieren. Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es deshalb notwendig, die Fähigkeiten und Eigenheiten der Kinder differenziert zu beobachten/einzuschätzen und ihre Entwicklung zu dokumentieren. Bei Bedarf holt das Team sich fachliche Unterstützung, um ein ‚auffälliges‘ Verhalten von altersangemessenen Aktivitäten zu unterscheiden. Dazu steht den Fachkräften die Supervision oder eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ zur Verfügung. Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten ist wichtig, um die Ursachen des Verhaltens abzuklären und in Abstimmung mit ihnen weitere Hilfen einzuleiten.

Auch das von der Grenzverletzung betroffene Kind braucht erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können ggf. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Je nach Art des Vorfalls informieren die Fachkräfte dessen Eltern, damit sie ihr Kind angemessen begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten.

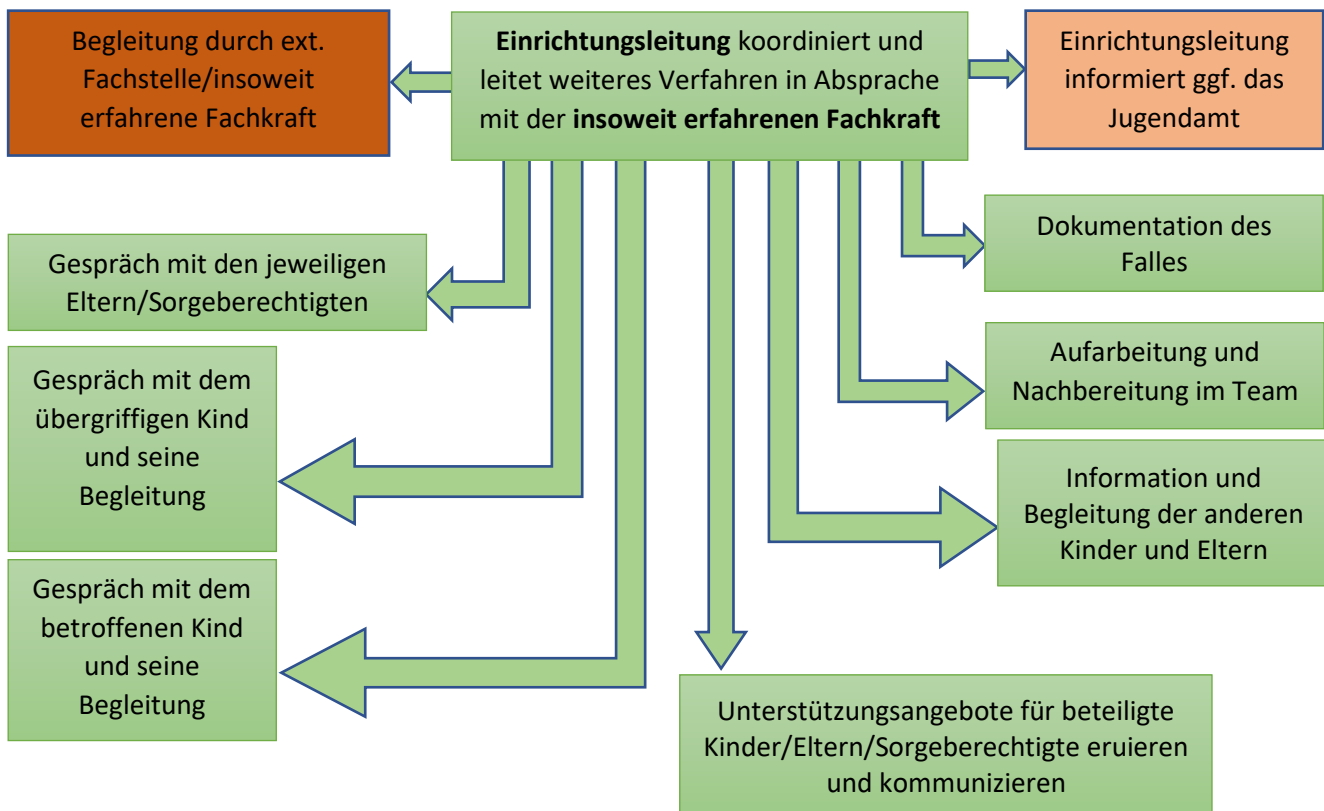
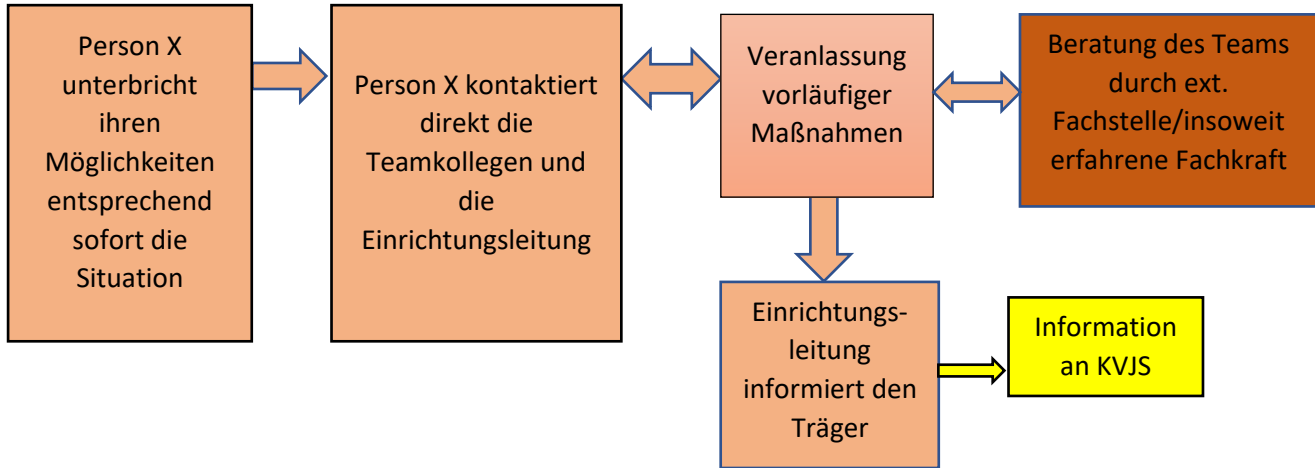
Schutzkonzept – Vager Verdacht innerhalb der eigenen Einrichtung – Übergriffiges Verhalten durch Kinder

Person X hat aufgrund eigener Beobachtungen, auffälligem, aber nicht eindeutigem Verhalten eines oder mehrerer anvertrauter Kinder eine Vermutung für Grenzverletzungen/sexualisierte Übergriffe durch andere Kinder innerhalb der Einrichtung. Alternativ berichten andere Kinder/Eltern/Angehörige von Grenzverletzungen/sexualisierten Übergriffen an einem Kind. Von Person X ausgehend greift folgendes Verhalten:



Schutzkonzept – Erhöhter Verdacht innerhalb der eigenen Einrichtung – Übergriffiges Verhalten durch Kinder

Person X beobachtet Grenzverletzungen/sexualisierte Übergriffe durch andere Kinder innerhalb der eigenen Einrichtung. Von Person X ausgehend greift folgendes Verfahren:



Psychische und körperliche Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt von pädagogischen Fachkräften gegenüber einem Kind

Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte im Raum, wird die Einrichtungsleitung unverzüglich handeln.

Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben:

- handelt es sich um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten,
- Überengagement,
- Verquickung von beruflichem und privatem Engagement etc.
- sind Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit oder persönliche Instabilität im Spiel?

Diese Frage gilt es als erstes zu bewerten und die Fakten abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) als auch mit der/dem betroffenen Beschäftigten. Wurden fachliche Standards verletzt, werden sie seitens der Leitung klar benannt und deren Einhaltung gefordert, ggf. werden auch konkrete (Verhaltens-) Anweisungen gegeben. Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz der Kinder, sondern ebenso dem Schutz der Beschäftigten vor eventueller Verleumdung.

Kommt die Leitung in dieser ersten Abklärungsphase (in Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft) zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen.

Dies können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung wie personelle Erstmaßnahmen sein. Umgehend werden die Eltern des betroffenen Kindes informiert und Unterstützungsleistungen angeboten, z.B. durch Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen bzw. geeigneter Fachberatung. Die Verantwortung für das weitere Krisenmanagement erfolgt dann in Zusammenarbeit von Träger, Kindergartenleitung und insoweit erfahrener Fachkraft.

Nach Anhörung der/des Beschuldigten ergreifen Träger, Fachkraft und Leitung dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Freistellung vom Dienst etc.) über die sie das Team informieren. Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension wägen sie ab, ob und wie alle Eltern der Einrichtung über das Vorkommnis informiert werden und welche weiteren Unterstützungsleistungen vor Ort vonnöten sind. Dies alles geschieht recht zügig nach Aufkommen einer Vermutung.

Danach bewerten das Team mit Träger unter Einbeziehung aller relevanten Stellen und Akteure und falls vorhanden mit zusätzlicher insoweit erfahrener Fachkraft

- fortlaufend die Situation,
- planen die jeweils nächsten Schritte
- entscheiden über alle weiteren Maßnahmen einschließlich erforderlicher Unterstützungsleistungen.

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn die Fachkräfte ruhig und besonnen handeln. Das Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen muss professionell und sorgsam sein. Die Fachkräfte müssen gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und aller Eltern vermieden sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss der betroffene Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von den Fachkräften eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert. Ein solches Ereignis wiegt schwer.

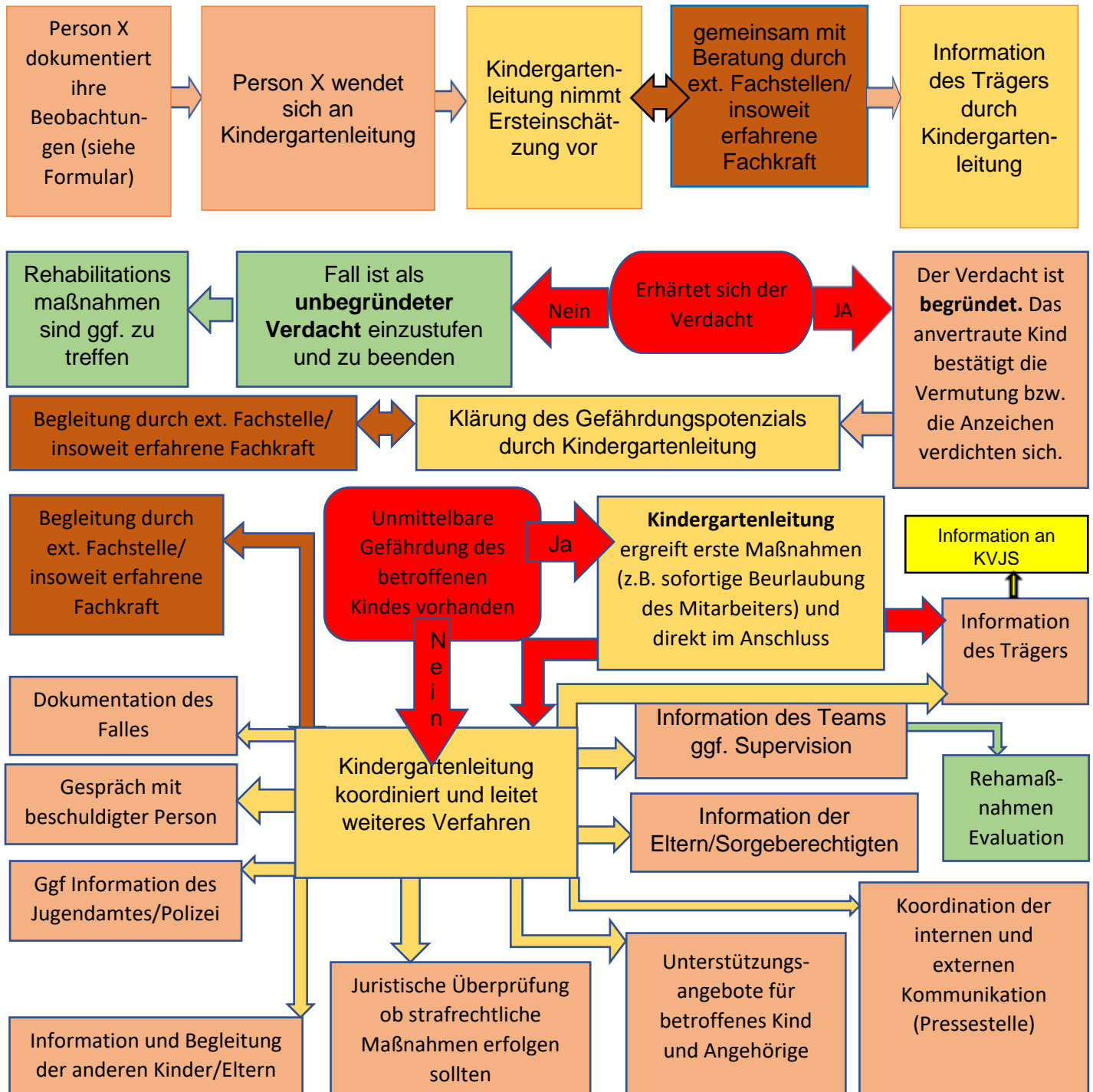
Die betroffene Person ist u.U. in ihrer persönlichen/gesundheitlichen und beruflichen Integrität sehr beschädigt. Gleichzeitig ist die gesamte Einrichtung davon betroffen – Vertrauen ist verloren gegangen und es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht werden deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen gemacht, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung/Supervision für das

gesamte Team umfassen kann. Darüber hinaus wird das Team den Vorfall nachhaltig aufarbeiten, was die Überprüfung der fachlichen Standards miteinschließt.

Schutzkonzept – Vager Verdacht innerhalb der eigenen Einrichtung

sexualisierte Gewalt/ Übergriffe durch einen Mitarbeiter

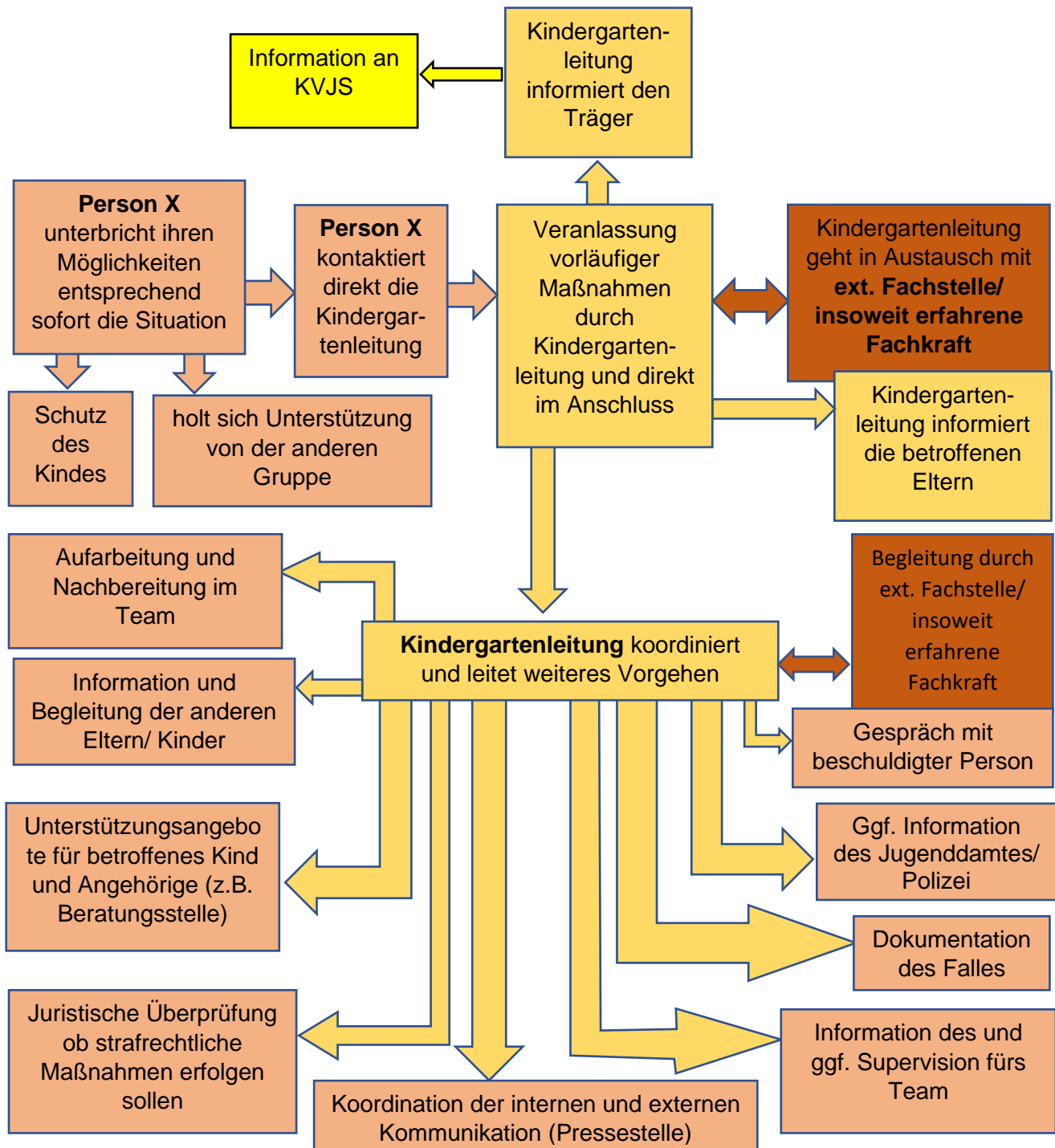
Person X hat aufgrund eigener Beobachtungen, auffälligem, aber nicht eindeutigem Verhalten eines anvertrauten Kindes, unspezifische Bemerkungen oder einem ungunen Bauchgefühl die Vermutung für sexualisierte Gewalt durch einen Mitarbeiter.



Schutzkonzept – Erhöhter Verdacht innerhalb der eigenen Einrichtung

Sexualisierte Gewalt/Übergriff durch einen Mitarbeiter

Person X beobachtet sexualisierte Gewalt durch einen Mitarbeiter gegenüber einem anvertrauten Kind. Von Person X ausgehend greift folgendes Verhalten:



Psychische und körperliche Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt von Außerhalb gegenüber einem Kind

Wenn das Team gewichtige Anhaltspunkte auf psychische und körperliche Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt eines Kindes in der Familie bzw. durch das sozial nahe Umfeld wahrnehmen, informieren die pädagogischen Fachkräfte unverzüglich die Leitung und reflektieren im Team bzw. in der Supervision das Fallgeschehen. Unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft nehmen die Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte. Die Eltern bindet das Team dabei so gut wie möglich mit ein, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Unter Beachtung seines Alters- und Entwicklungsstandes beteiligen die Fachkräfte auch das betroffene Kind, um das Vorgehen zu erklären. Die Fachkräfte besprechen mit den Eltern,

- was zu einer gesunden Entwicklung nötig ist,
- weisen auf geeignete Beratungs- oder Förderhilfen hin und
- verabreden die nächsten Schritte.

Nach einem vereinbarten Zeitraum klären die Fachkräfte in einem weiteren Elterngespräch, wie sich die Situation entwickelt hat. Wenn die Bemühungen keine Wirkung zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, wird das Jugendamt informiert.

In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist das Team zu einer sofortigen Mitteilung an das Jugendamt verpflichtet.

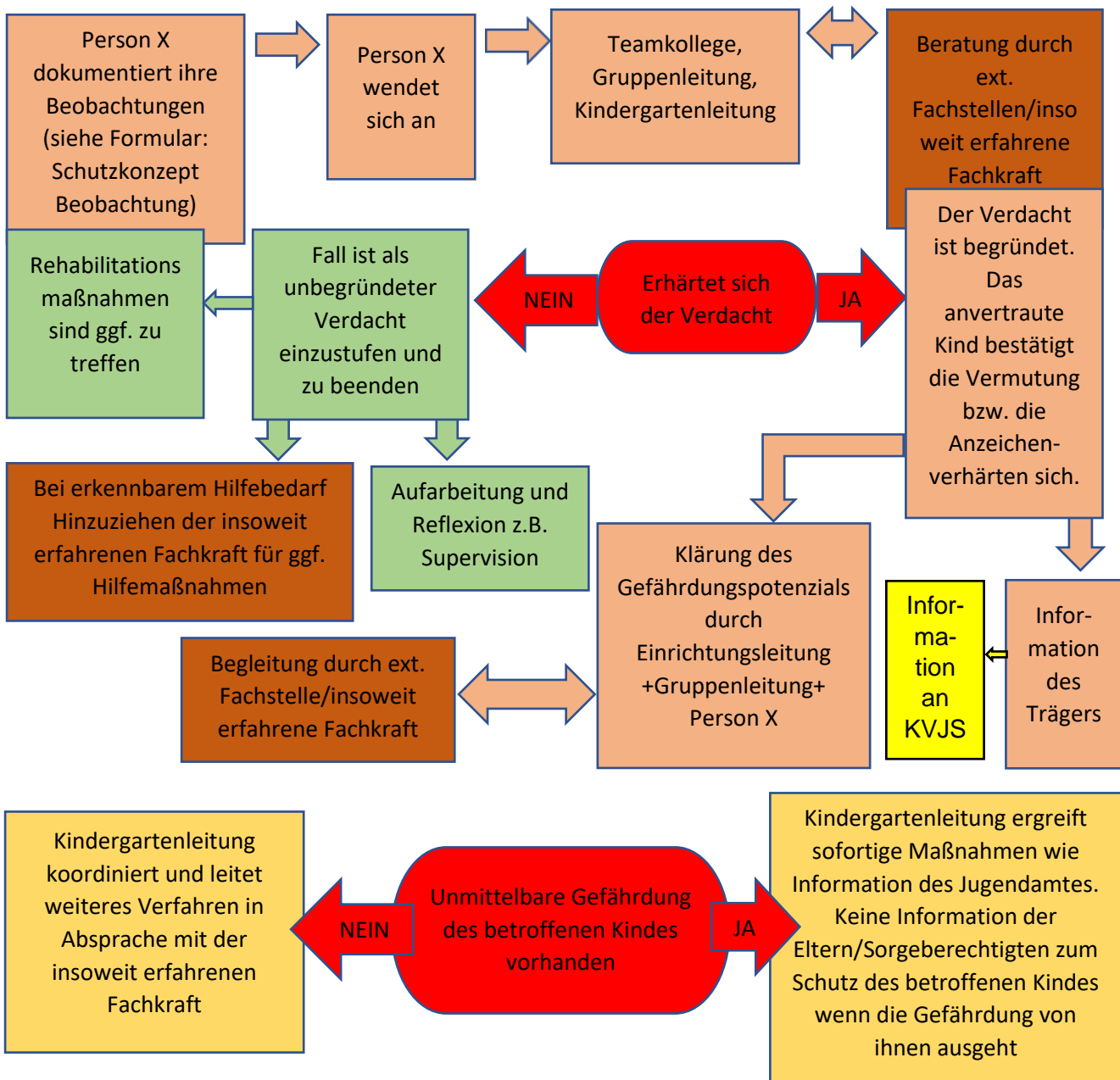
Nicht alle Vorkommnisse oder ‚Auffälligkeiten‘, die das Team bei den Mädchen und Jungen wahrnimmt, sind ein Hinweis darauf, dass sie gefährdet sind. Manchmal bestehen dennoch bestimmte Ereignisse, die für die Familie oder das Kind belastend sein können. Das Anliegen vom Team ist in erster Linie, mit den Eltern vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sie frühzeitig auf Hilfen aufmerksam zu machen, die sie in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen können.

So kann das Team gewährleisten, dass alles getan wird, das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

Schutzkonzept – Vager Verdacht außerhalb der eigenen Einrichtung

Sexualisierte Gewalt/Übergriffe durch Eltern/Angehörige/Bezugspersonen

Person X hat auf Grund eigener Beobachtungen, auffälligem aber nicht eindeutigem Verhalten eines anvertrauten Kindes, unspezifische Bemerkungen oder einem ungunsten Bauchgefühl die Vermutung für sexualisierte Gewalt durch die Eltern/einen Angehörigen des Kindes oder einer anderen Bezugsperson außerhalb der Kindertagesstätte. Von Person X ausgehend greift folgendes Verfahren:



Schutzkonzept – erhärteter Verdacht außerhalb der eigenen Einrichtung – Sexualisierte Gewalt durch Eltern/Angehörige/Bezugspersonen

Was tun bei erhärtetem Verdacht außerhalb der eigenen Einrichtung – Sexualisierte Gewalt/Übergriffe durch Eltern/Angehörige/Bezugspersonen

Ruhe bewahren, nichts überstürzen

Das Wissen oder auch nur die Vermutung, dass ein Kind aus dem Waldkindergarten von sexueller Gewalt oder anderen Übergriffen betroffen ist, löst meist tiefe Betroffenheit aus. Häufig besteht der Wunsch, sofort etwas zu unternehmen.

Damit die pädagogischen Fachkräfte die Situation beurteilen und konkrete Handlungsschritte planen können, sollten sie möglichst frühzeitig Fachhilfe (insoweit erfahrene Fachkraft) beiziehen. Jede zu früh erfolgte Intervention kann das Kind erneuter Gewalt aussetzen. Kinder, die oft jahrelang sexuelle Gewalt erleben, haben notgedrungen gelernt, Überlebensstrategien zu entwickeln. Es ist wichtig, gezielte Strategien zu erarbeiten, um dem Kind bestmöglich helfen zu können.

Haltung gegenüber dem Kind

Dem Kind gegenüber sollten die pädagogischen Fachkräfte folgende Haltung einnehmen:

- a. „Wie mache ich mich dem Kind zugänglich?“ (nicht: „Wie komme ich an das Kind heran?“)
Es geht darum, ein Klima des Vertrauens aufzubauen, d.h. den Kontakt vorsichtig zu intensivieren. Wenn das Kind mit Fragen bombardiert wird, wird es sich zurückziehen. Das Kind soll ermutigt werden, über Probleme und Gefühle zu sprechen, aber gleichzeitig müssen die Grenzen und das Tempo des Kindes akzeptiert werden. Lob, dass es den Mut gefunden hat, sich anzuvertrauen, tut dem Kind gut.
- b. Die pädagogischen Fachkräfte sollen dem Kind glauben, auch wenn es sich in Widersprüche verwickelt. Unter anderem kann der Geheimhaltungszwang dazu führen, dass ein Kind etwas Gesagtes später wieder zurücknimmt.
- c. Das Kind braucht das Signal, dass die pädagogischen Fachkräfte das Problem kennen und es ertragen, darüber zu sprechen. Das Kind soll erfahren, dass es nicht allein ist mit dieser Erfahrung und dass es keine Angst haben muss, dass die pädagogischen Fachkräfte damit überfordert sind.
- d. Die Ambivalenz des Kindes sollte akzeptiert werden, indem die Entrüstung und Empörung über die übergriffige Person in Anwesenheit des Kindes kontrolliert wird. Die Tat darf/kann dem Kind gegenüber verurteilt werden, aber nicht die übergriffige Person.
- e. Das Kind braucht die Versicherung, dass die Verantwortung für die sexuellen Kontakte oder anderen Übergriffe immer beim Erwachsenen liegt. Das Kind braucht Unterstützung, seine Schuldgefühle abzubauen.
- f. Das Vertrauen, welches das Kind den pädagogischen Fachkräften entgegenbringt, sollte auf keinen Fall gefährdet werden. Deshalb sollten soweit wie möglich alle Interventionsschritte mit dem Kind vorbesprochen werden. Je nach Entwicklungsstand des Kindes sollten es bei der Suche nach Lösungswegen mit einbezogen werden. Dabei darf die Verantwortung aber nicht auf das Kind übertragen werden. Es ist abzuklären, welche Hilfe das Kind erwartet und es muss besprochen werden, wie realistisch diese Erwartungen sind.

Dokumentation

Beobachtungen und Aussagen des Kindes sollten möglichst wortgetreu schriftlich festgehalten werden. Dies schafft zum einen Distanz, zum anderen können diese Aufzeichnungen bei einer späteren Anzeige von Bedeutung sein.

Hilfe holen

Pädagogische Fachkräfte sind nicht in der Lage, eine Intervention allein durchzuführen. Das Kind sollte darüber informiert werden, wo die pädagogischen Fachkräfte sich Hilfe holen. Damit die pädagogischen Fachkräfte sich des Rückhalts vom Vorstand und der Leitung sicher sein können, müssen der Träger und die Leitung und eventuell das Team über die geplanten Schritte informiert werden. Die Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft und/oder einer spezialisierten Fachstelle muss baldmöglichst hinzugezogen werden.

Hilfsangebote machen

Wenn das Problem dem Kind gegenüber thematisiert wird, sollten gleichzeitig Hilfsangebote gemacht werden können. Folgende Überlegungen sollten getätigt werden:

- Gibt es im sozialen Umfeld des Kindes ein Netz, in dem das Kind aufgefangen werden könnte? (Großeltern, Tante, etc.)
- Wer übernimmt die Begleitung des Kindes im Kindi-Umfeld? Wer ist Vertrauensperson?
- Wer begleitet das Kind eventuell zu einer Beratungsstelle?

Die Position der Mutter oder der Erziehungsperson klären

Der vom Kind gewählte Bezugsperson in der Familie sollten Hilfsangebote aufgezeigt werden. Ein intensiverer Kontakt erleichtert dies. Wenn möglich, sollte mit diesem Familienmitglied eine Zusammenarbeit angestrebt werden.

Schutz des Betroffenen vor weiterer sexueller Gewalt/weiteren Übergriffen

Bevor die Familie mit dem sexuellen Missbrauch konfrontiert wird, muss eine räumliche Trennung von betroffener Person und übergriffiger Person vorbereitet und organisiert sein. Für diesen Schritt ist es unerlässlich, sich fachliche Hilfe zu holen.

Zuständigkeiten klären

Damit die Intervention nicht an mangelnder Zusammenarbeit oder kontraproduktiven Schritten scheitert, ist es wichtig, dass die involvierten Personen und Stellen ihre Rollen klären:

- Wer ist wofür zuständig?
- Wie werden die Schritte koordiniert?
- Wer informiert wen?
- Wer unterstützt das betroffene Kind? Usw.

Eventuelle Anzeige aussprechen

Besprechen Sie eine eventuelle Anzeige immer vorher mit Fachpersonen (Anwältin/Anwalt).

Vorgehen bei Beschwerden durch außenstehende Personen bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeiter

Wenn von außerhalb der Einrichtung der Vorwurf kommt, ein Mitarbeiter hätte seine Macht missbraucht, sind die pädagogischen Mitarbeiter bereit für das Gespräch und informieren den Träger über den Vorfall. Bei Bedarf wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Grenzverletzungen von Kindern gegenüber Fachkräften

Es gibt nicht nur Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern, sondern auch Übergriffe von Kindern auf die pädagogischen Fachkräfte. Wie reagieren Fachkräfte auf verbale und körperliche Angriffe von Kindern? Es muss thematisiert werden und mit dem Kind besprochen werden. Zum Schutz der Fachkraft, der anderen Kinder und vor sich selbst wird das Kind, wenn nötig, festgehalten. Die Grenzüberschreitung muss dem Kind verdeutlicht werden.

Der Vorfall wird schriftlich festgehalten. Der Aufschrieb wird in der Gruppe vom Kind bei den Dokumentationen der Entwicklungsgespräche abgelegt.

Im Tür- und Angelgespräch werden die Eltern informiert. Häufen sich die Vorkommnisse, werden die Eltern zu einem Gespräch gebeten. Bringt auch das keine Besserung, wird der Träger hinzugezogen und bei Bedarf werden erforderlichen Maßnahmen empfohlen/ergriffen.

15. Meldung an den KVJS-Landesjugendamt

In direktem Bezug zur Sicherung des Kindeswohls hat der Träger gemäß § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII dem KVJS-Landesjugendamt ausdrücklich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Dabei sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können.

Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten.

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitern der Einrichtung

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- fragwürdige Zurechnungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit, persönliche Instabilität)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Übergriffen/Gewalttätigkeiten
- verursachte oder begünstigte Unfälle
- Zugehörigkeit des Mitarbeiters zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)
- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- verursachte oder begünstigte Unfälle

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII

- Betrieb einer Einrichtung trotz erheblicher Mängel an Gebäude/Inventar
- Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalkapazitäten
- Betrieb einer Einrichtung trotz Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden, unerfüllter Auflagen anderer Aufsichtsbehörden

- wirtschaftliche Voraussetzungen werden aktuell/künftig nicht erfüllt
- Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von katastrophenähnlichen Ereignissen
Hierunter fallen alle Schadensfälle, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden am Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben:
- Feuer (z. B. durch Brand oder Explosion)
 - Überschwemmung (z. B. durch Wasserrohrbruch oder Hochwasser)
 - Sturmschäden
 - Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko

Seit 01. Januar 2012 sind bereits Entwicklungen anzeigespflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können und beispielsweise im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen. Dies umfasst auch Entwicklungen, die über einen gewissen Zeitraum anhalten und sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten und/oder zu den oben genannten Ereignissen führen können.

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Wichtig ist, dass der Träger schnellstmöglich eine interne Prüfung unter Hinzuziehung der Kindergartenleitung und ggfs. den Fach- und Betreuungskräften vornimmt. Hierbei kann jederzeit auch die Beratung des KVJS-Landesjugendamts in Anspruch genommen werden.

Das Meldeformular ist im Eckpunktepapier vom KVJS zum Schutzkonzept zu finden.

16. Alltagssituationen

Berührung und Trösten

In alltäglichen Situationen berühren die pädagogischen Fachkräfte die Kinder, z.B. beim Trösten. Die pädagogischen Fachkräfte fragen die Kinder, ob sie sie berühren dürfen und achten auf die verbalen und nonverbalen Signale des Kindes.

Die Mitarbeiter verlangen von den Kindern keinen Körperkontakt, bieten den Kindern aber im Alltag entstehende Möglichkeiten dazu an. Die Kinder dürfen z.B. bei den pädagogischen Fachkräften auf dem Schoß sitzen.

Andererseits setzen die pädagogischen Fachkräfte den Kindern je nach Situation auch Grenzen, wo und wie sie berührt werden möchten.

Geheimnisse

Damit Kinder sich Erwachsenen anvertrauen, ist es wichtig, dass sie den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen kennen. Gute Geheimnisse, zum Beispiel Geburtstagsüberraschungen, dürfen die Kinder für sich behalten. Aber schlechte Geheimnisse, wie zum Beispiel Übergriffe, sollen Kinder vertrauten Erwachsenen offenbaren. Durch Bilderbücher wird das Thema aufgegriffen. Beispiel: Emmas und Tims Geheimnis - Emmas Geheimnisse (ab 4 Jahren) (emmas-und-tims-geheimnisse.de)

Emmas und Tims Geheimnis - Tims Geheimnisse (ab 4 Jahren) (emmas-und-tims-geheimnisse.de)

Das Bilderbuch steht den Kindern in der Bücherkiste zur Verfügung oder in der Abholzeit. Die Fachkräfte greifen das Thema regelmäßig in der Gruppe auf. Auch in Gesprächen erklären sie den Kindern den Unterschied zwischen Geheimnissen.

Gruppenregeln

Die wichtigsten Regeln lauten:

- Keinem weh tun!
- Jeder setzt seine eigene Grenze: „Nein!“, „Lass mich!“, „Stopp!“ oder „Hör auf!“ Diese Aussagen werden ernst genommen und in die Tat umgesetzt.
- Demokratische Regeln (z.B.: Der Einzelne muss sich der Mehrheit unterordnen.)

Nacktheit

Im Wald gibt es Zecken, Milben etc. und es ist unter Umständen kalt oder es besteht Sonnenbrandgefahr. Deshalb dürfen die Kinder im Wald nicht nackt sein, außer auf dem Kloplatz. Dies leuchtet den Kindern ein.

Schimpfwörter (sexuelle oder allgemeine)

Ein Schimpfwort oder Scheltwort ist ein Wort, das eine Person (seltener: ein Objekt) mit einer (stark) abwertenden Bedeutung besetzt und sie auf diese Weise beleidigt oder herabsetzt. Jedes Wort, das aggressiv verwendet wird, ist ein Schimpfwort. Viele Schimpfwörter bringen den Beschimpften mit Genitalien in Verbindung. (Aus Wikipedia).

Selbststimulierung

Das Team hat für den Umgang mit exzessiver Selbststimulierung von Kindern keine Regelung. Die Fachkräfte suchen das Gespräch mit den Eltern.

Sexualerziehung

Die pädagogischen Fachkräfte betreiben im Waldkindergarten keine Sexualerziehung. Wenn Kinder beim Spielen oder im Alltag Fragen zur Sexualität haben, antworten sie so sachlich wie möglich. Sie geben nur Antworten und fangen nicht von selbst an. Nur die interessierten Kinder werden mit einbezogen. Die Eltern werden über die Themen der Kinder informiert.

Sprache

Die Geschlechtsteile werden von den pädagogischen Fachkräften anatomisch korrekt und einheitlich benannt: „Po“, „Penis“, „Scheide“, „Brust“, „Busen“.

Die pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder respektieren einander und haben einen wertschätzenden Umgangston. Andere Meinungen und Werte werden anerkannt.

Wickeln/Toilettengang

Beim Wickeln entscheidet das Kind, das gewickelt wird, wer zuschauen darf. Es wird so gewickelt, dass Kollegen jederzeit zuschauen könnten. Das Kind kann in einem gewissen Rahmen mitbestimmen, wer wickelt.

Der Toilettenplatz ist einsehbar. Bei Bedarf können Jungs und Mädchen einen eigenen Kloplatz zugewiesen bekommen. Auch Kinder, die nicht mit anderen zusammen die Toilette benutzen möchten, können einen eigenen Platz zugewiesen bekommen.

Beim Wickeln und Urinieren kann es vorkommen, dass die pädagogischen Fachkräfte den Penis bzw. die Scheide bei Kindern berühren müssen.

Die Fachkräfte helfen den Kindern bei Bedarf beim Toilettengang und unterstützen den Prozess des Trockenwerdens.

17. Fortbildung, Fachberatung, Supervision - Aufarbeitung

Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und hat entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Erhärtet sich der Verdacht auf Gewalt jeglicher Art, werden disziplinarische Schritte eingeleitet.

Es zählt zu den Pflichten jeder Fachkraft, wahrgenommene Anzeichen für eine Grenzüberschreitung in die Teambesprechung einzubringen und die zuständige Leitung über die eigenen Wahrnehmungen zu informieren. Dabei muss der Schutz des Kindes im Mittelpunkt stehen. Die Sorgeberechtigten werden über diesen Verdacht informiert.

Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen. Wenn tatsächliche Hinweise vorliegen, z.B. Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben, wird empfohlen, eine entsprechende Beratungsstelle einzubeziehen, um weiteres Vorgehen abzustimmen.

Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen übergriffiger Person und Kind macht es dem Kind schwer, Übergriffe frühzeitig als diese wahrzunehmen und zu benennen.

Auch, wenn sich ein Kind scheinbar einverstanden zeigt, sind sexuelle Handlungen an oder mit Kindern immer strafbar. Aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zwischen übergriffiger Person und Kindern sind Einwilligungen zu Handlungen bedeutungslos.

Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren.

Auffällige Verhaltensänderungen bei Kindern, Regelverletzungen durch Mitarbeitende oder sogenannte Gerüchte sollen zunächst in der Einrichtung reflektiert werden.

Verdacht auf Übergriffe durch

a) Leitung

Im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung durch die Leitung, übernimmt die Stellvertretung die Überprüfung der Sachlage. Es wird empfohlen, eine entsprechende Beratungsstelle, insoweit erfahrene Fachkraft oder eine neutrale Person einzubeziehen, um die Gespräche zu führen und um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sollte sich die Situation nicht klären lassen, werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden. Dazu kann vom Träger eine personelle und räumliche Trennung veranlasst werden. Die betroffene Leitung kann freigestellt werden, oder es wird gewährleistet, dass sie keinen alleinigen Kontakt zu dem betroffenen Kind hat. Alle zu treffenden Maßnahmen, die das Wohl des Kindes im höchsten Maße gewährleisten, werden mit allen Beteiligten kommuniziert und umgesetzt. Dabei steht der Schutz des Kindes/der Kinder im Mittelpunkt. Die stellvertretende Leitung wirkt im Falle einer Rehabilitation einer zu Unrecht verdächtigten Leitung unterstützend und vermittelnd im Team ein. Der Träger kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen. Erhärtet sich der Verdacht auf Gewalt jeglicher Art, können zudem disziplinarische Schritte durch den Träger eingeleitet werden. Eine zu Unrecht verdächtige Leitung ist vom Träger zu rehabilitieren. Bei Bestätigung des Verdachts stellt der Träger im Rahmen einer Analyse fest, welche Strukturen und Mängel den Vorfall begünstigt haben.

b) Mitarbeiter

Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte selbstverständlich. Es wird empfohlen, eine entsprechende Beratungsstelle, insoweit erfahrene Fachkraft oder eine neutrale Person einzubeziehen, um die Gespräche zu führen und um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Leitung informiert den Träger.

Mitarbeiter sind verpflichtet, Grenzüberschreitungen von Kollegen zu benennen und die zuständige Leitung über die eigene Wahrnehmung zu informieren.

Im Anschluss werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden. Dazu wird von der Leitung eine personelle und räumliche Trennung veranlasst. Der betroffene Mitarbeiter kann freigestellt werden, oder es wird gewährleistet, dass der entsprechende Mitarbeiter keinen alleinigen Kontakt zum betroffenen Personenkreis hat. Die Sorgeberechtigten werden über diesen Verdacht informiert.

Der Träger kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen. Ein zu Unrecht verdächtigter Mitarbeiter ist vom Träger zu rehabilitieren.
Bei Bestätigung des Verdachts stellt der Träger im Rahmen einer Analyse fest, welche Strukturen und Mängel den Vorfall begünstigt haben.

c) Kinder

Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen und zu klären. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte selbstverständlich. Beratungsstellen und/oder insoweit erfahrene Fachkräfte können jederzeit zur Unterstützung und Abstimmung hinzugezogen werden. Die Sorgeberechtigten und der Träger sind zu informieren.

Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden. Dazu wird von der Leitung ggf. eine personelle Trennung veranlasst. Ein zu Unrecht verdächtigtes Kind ist vom Träger zu rehabilitieren.

Bei Bestätigung des Verdachts stellt der Träger im Rahmen einer Analyse fest, welche Strukturen und Mängel den Vorfall begünstigt haben.

d) nicht zur Einrichtung gehörende Außenstehende

Bei Informationen über mögliche Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII werden die Anhaltspunkte für eine Gefährdung von einer insoweit erfahrenen Fachkraft, der Leitung und dem Team eingeschätzt (siehe 11. Handlungsschemata).

Sprechen die Anhaltspunkte gegen eine Kindeswohlgefährdung, kann die Situation des Kindes weiter beobachtet und Informationen über die Sachlage erweitert werden.

Kommen die Fachkräfte zur Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung, wird die zuständige pädagogische Fachkraft und die Leitung zusammen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft und ggf. weiteren hilfreichen Personen eine Risikoabschätzung vornehmen. Sobald Personen außerhalb der Kita-Mitarbeiter mit einbezogen werden, müssen die Sozialdaten betroffener Minderjähriger und ihrer Familien mindestens pseudonymisiert werden. Wenn die Aufgabenerfüllung in Frage steht, kann davon abgewichen werden.

Im Anschluss wirken die Fachkräfte daraufhin, dass das Kind und die Sorgeberechtigten geeignete Hilfe in Anspruch nehmen. Zum Schutz des Kindes ist es in einigen Fällen sinnvoll, die Sorgeberechtigten nicht zu informieren.

Kommen die Fachkräfte nach Installation weiterer Hilfen zu der Einschätzung, dass die Gefährdungslage des Kindes verringert werden konnte, kann die Situation weiter von der zuständigen pädagogischen Fachkraft beobachtet werden.

Wird eingeschätzt, dass das Kindeswohl akut gefährdet ist bzw. die eingeleiteten Hilfen nicht ausreichen, wird den Sorgeberechtigten angekündigt, dass die Leitung das Jugendamt über die getroffene Einschätzung informieren wird. Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren.

Das Jugendamt soll die zuständige Fachkraft am weiteren Verlauf beteiligen und hilfreiche Maßnahmen zum Schutz des Kindes einleiten.

Rehabilitation fälschlich Verdächtigter

Wenn jemand zu Unrecht verdächtig wird, ist es sehr wichtig, dass sein Ruf, seine Ehre wieder hergestellt werden. Je nach Situation, wird ein Elternbrief geschrieben oder in der Supervision der Vorfall aufgearbeitet. Wenn ein Kind betroffen ist, dann gibt es eine Kinderkonferenz. Ist ein Mitarbeiter betroffen, wird in einer Teamsitzung die falsche Verdächtigung aufgearbeitet.

Um (sexuellen) Übergriffen von Mitarbeitern vorzubeugen oder sich zum Thema Kinderschutz zu informieren, nehmen die pädagogischen Fachkräfte an Fortbildungen teil.

18. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter

In den Stellenausschreibungen wird auf das Schutzkonzept als Grundlage der Arbeit des Waldkindergartens hingewiesen.

Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Der Waldkindergarten tritt mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch.

Probearbeitstag

Zum Bewerbungsgespräch gehört auch ein Probearbeitstag. Hier kann das Team beobachten, wie der Bewerber sich den Kindern gegenüber verhält, zum Beispiel bei Streit unter Kindern und wie die Bedürfnisse der Kinder wahrgenommen werden. Die pädagogischen Fachkräfte erkennen die Einstellung zum Kind und zu den Erwachsenen.

Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

Außerdem wird von allen Personen, die im Waldkindergarten Balingen tätig sind, regelmäßig (alle 5 Jahre) die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle neuen Beschäftigten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Mit dem Arbeitsvertrag wird auch der Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung ausgehändigt. Der Mitarbeiter unterschreibt die Dokumente, die dann in der Personalakte abgelegt werden.

Der unterschriebene Verhaltenskodex/ Selbstauskunftserklärung ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein.

Praktikanten werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert und müssen Punkt 3.8 unterschreiben.

Neue Perspektiven der frisch eingestellten Mitarbeiter werden ernstgenommen und im Team evaluiert.

Schutzkonzept – Formular: Beobachtung

Datum der Beobachtung	Datum der Dokumentation
Name des Beobachtenden	Name des Dokumentierenden
Name der Beteiligten	
Name der Zeugen	
Wer wurde informiert?	
Was wurde beobachtet?	
Datum und Unterschrift	

20. Adressen und Anlaufstellen

Wo finden Sie eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieF)? Für alle Altersstufen, alle Problemlagen:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
(Träger Landratsamt Zollernalbkreis Jugendamt)
Friedrichstraße 41
72458 **Albstadt**
Telefon 07431/ 80 00-1255
beratungsstelle.albstadt@zollernalbkreis.de
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
(Träger Landratsamt Zollernalbkreis Jugendamt)
Schloßackerstraße 82
72379 **Hechingen**
Telefon 07471/93 09-1710
beratungsstelle.albstadt@zollernalbkreis.de
Psychologische Beratungsstelle
- Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensberatung
(Träger: Evangelische und Katholische Kirche)
Bahnhofstraße 26
72458 **Albstadt**
Telefon 07431/13 41 8-0
kontakt@beratungsstelle-albstadt.de

Je nach Problemlage oder Arbeitsbereich kann es sinnvoll sein, sich an darauf spezialisierte insoweit erfahrene Fachkräfte zu wenden.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit **Suchtproblematiken**

- PSB Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle bei Suchtgefahren
Ölbergstraße 27
72336 Balingen
Telefon 07433/160740
suchtberatung@diakonie-balingen.de

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit **sexueller Gewalt**

- Feuervogel e. V.,
Verein für eine Kontakt-, Info- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt im Zollernalbkreis
Herrenmühlenstraße 1
72336 Balingen
Telefon 07433/277 000
info@feuervogel-zollernalbkreis.de

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Arbeitsbereich **Kindertageseinrichtungen**

- Landratsamt Zollernalbkreis, Kreisjugendamt, Fachberatung für Kindertageseinrichtungen,
Conny Richter,
Hirschbergstraße 29,
72336 Balingen,
Telefon 07433/92-1445
kindertagesbetreuung@zollernalbkreis.de

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Arbeitsbereich **Kindertagespflege**

- Jugendförderverein Zollernalbkreis e. V.,
Hirschbergstr. 15,
72336 Balingen,
Telefon 07433/381671
info.tagespflege@jugendfoerderverein-zollernalbkreis.de

Arbeitshilfen und weitere Ansprechpartner/-innen in Jugendhilfefragen finden Sie auch auf der Homepage www.zollernalbkreis.de

- **Jugendamt**
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen
Tel.: 07433 / 92-1403
Fax: 07433 / 92-1666

Siehe auch Flyer Jugendamt von Kindertagesbetreuung Conny Richter

21. Quellen:

Verschiedene Schutzkonzepte und die Unterlagen von der Fortbildung mit Feuervogel e.V.

Eckpunktepapier vom KVJS zum Schutzkonzept